

# Real Estate

Law & Tax Consulting  
Global network **Quality**  
Interdisciplinary



BAKER TILLY  
ROELOFS

## Newsletter Real Estate

Ausgabe Juli 2016

### Inhalt

- A. Kein sittenwidriges Rechtsgeschäft beim Erwerb von Wohnungseigentum bei Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten..... 2
- B. Zur Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltung von nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierten Immobilienfonds ..... 3
- C. Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen zur Ermittlung der Abschreibungsbeträge ..... 5
- D. IDW S 12 – Wertermittlung bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach KAGB – neuer Standard verabschiedet..... 7

## **A. Kein sittenwidriges Rechtsgeschäft beim Erwerb von Wohnungseigentum bei Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten**

Bei der Beurteilung, ob bei einem Immobilienkaufvertrag ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, sind solche vom Verkäufer übernommenen Kosten zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, die üblicherweise vom Käufer getragen würden.

BGH, Urteil vom 15. Januar 2016 – V ZR 278/14

### **Der Fall**

Der Kläger kaufte vom Beklagten mit notariellem Kaufvertrag eine Eigentumswohnung (ETW) zu einem Kaufpreis von €88.000,00. Der Beklagte übernahm im Vertrag jedoch Erwerbsnebenkosten (Beurkundungskosten, Grunderwerbsteuer, Eintragungskosten) in Höhe von ca. €5.580,00.

Später wurde die ETW durch einen Sachverständigen auf €46.000,00 bewertet. Der Kläger will mit einer Klage die Sittenwidrigkeit (und daran folgend die Nichtigkeit) des Kaufvertrages feststellen lassen. Das LG wies die Klage ab; das OLG gab ihr statt. Auf die Revision des Beklagten hin hob der BGH das Urteil des OLG auf und verwies zur weiteren Tatsachenfeststellung zurück.

### **Die Folgen**

Laut BGH ist für die Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB (und die daran anknüpfende Nichtigkeit) ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten erforderlich. Er bestätigt seine Rechtsprechung (BGH V ZR 249/12 v. 24.01.2014), wonach die verwerfliche Gesinnung bei einem besonders groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, d.h. ab einer Abweichung um mehr als 90 %, vermutet wird.

Allerdings macht er deutlich, dass sämtliche Leistungen und Gegenleistungen ins Verhältnis zu setzen sind, das OLG jedoch nur Verkehrswert (€46.000,00) und Kaufpreis (€88.000,00) verglichen hat (Überschreitung von 91,3 %). Dabei hat es außer Acht gelassen, dass der Beklagte Kosten übernommen hat, die üblicherweise der Käufer trägt.

Entgegen § 448 BGB hat der Beklagte die Erwerbsnebenkosten (Beurkundung, Eintragung ins Grundbuch und Grunderwerbsteuer) getragen. Da dies weder gesetzlich vorgesehen, noch sonst verkehrsüblich sei, müsse man diese Kosten in Höhe von ca. €5.580,00 von der Gegenleistung abziehen. Folglich liegt die Gegenleistung nur 79,18 % über der Leistung und die Vermutung der Sittenwidrigkeit ist nicht erfüllt. Die verwerfliche Gesinnung müsse daher anderweitig nachgewiesen werden. Hierzu hat das OLG bislang keine Feststellungen getroffen.

### Was ist zu tun?

Für den Käufer einer Immobilie, den der Erwerb reut, weil er deutlich über Marktwert gekauft hat, gilt: Neben dem Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung muss er eine verwerfliche Gesinnung des Verkäufers nachweisen. Die verwerfliche Gesinnung wird zu seinen Gunsten nur dann unterstellt, wenn Leistung und Gegenleistung mindestens um 90 % voneinander abweichen. Hierbei ist eben auch beachtlich, wenn der Verkäufer ggf. sonstige Kosten übernommen hat, die ein Verkäufer üblicherweise nicht übernimmt.

*Autor und Kontakt:*



**Stephan Zuber**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
Tel.: +49 89 55066-317  
stephan.zuber@bakertilly.de

## **B. Zur Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltung von nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierten Immobilienfonds**

Der Gesetzgeber plant mit dem am 24.02.2016 vom Bundeskabinett gebilligten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG) eine Neufassung von § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG. Die beabsichtigte Gesetzesänderung geht zurück auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 09.12.2015 in der Rechtssache Fiscale Eenheid X (Az.: C-595/13) zur Auslegung des Begriffs des Sondervermögens im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Nach dieser Rechtsprechung umfasst der Begriff nicht nur sogenannte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), also offene Investmentfonds im herkömmlichen Sinne, sondern auch solche Fonds, die mit diesen vergleichbar sind. Die vorgesehene Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltung weiterer nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierter Immobilienfonds führen und soll am 01.01.2018 in Kraft treten.

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird in Anlehnung an die EuGH-Rechtsprechung die Verwaltung solcher Immobilienfonds von der Umsatzsteuer befreit sein, die folgende Kriterien hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit OGAW erfüllen:

1. sie unterliegen einer vergleichbaren besonderen staatlichen Aufsicht wie OGAW,
2. sie sprechen denselben Anlegerkreis wie OGAW an,
3. sie unterliegen denselben Wettbewerbsbedingungen wie OGAW,
4. sie geben Anteilsrechte an mehrere Anleger aus,

5. der Ertrag aus der Anlage hängt von den Ergebnissen der Anlage ab, die die Verwalter im Laufe des Zeitraums, in dem die Anteilsinhaber diese Anteilsrechte innehaben, getätigt haben,
6. die Anteilsinhaber haben Anrecht auf die vom Fonds erzielten Gewinne und auf den Gewinn infolge einer Wertsteigerung ihres Anteils und tragen auch das Risiko, das mit der Verwaltung des darin gesammelten Vermögens einhergeht und
7. die Anlage des gesammelten Vermögens erfolgt nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Hiernach können insbesondere Verwaltungsleistungen gegenüber risikogemischten geschlossenen Publikums-AIF im Sinne des KAGB, die durch eine nach §§ 20, 22 KAGB volllizenzierte Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen.

#### **Akuter Handlungsbedarf für Fondsgesellschaften und ihre Verwalter**

Auch wenn die gesetzliche Umsetzung erst zum 01.01.2018 geplant ist, dürften Immobilienfonds, die die vorstehenden Kriterien erfüllen, bereits vor diesem Zeitpunkt von Umsatzsteuerbefreiungen profitieren. Denn das europäische Recht genießt gegenüber dem nationalen Recht Anwendungsvorrang, sodass sich nationale Fondsgesellschaften bzw. ihre Verwalter nach der Rechtsprechung des EuGH auf die Steuerfreiheit berufen können bzw. nach den Regelungen des KAGB möglicherweise sogar berufen müssen.

Verwaltungsgesellschaften, die mit OGAW vergleichbare Fonds verwalten, sind daher dazu aufgerufen, die mögliche Umsatzsteuerfreiheit ihrer Leistungen (bzw. die von beauftragten externen Dienstleistern) zu prüfen und im gegebenen Fall zur Wahrung von Anlegerinteressen auch gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Darüber hinaus sind die Verwaltungsverträge im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EuGH zu kontrollieren und gegebenenfalls bereits gestellte Rechnungen in Bezug auf ihren Umsatzsteuerausweis zu korrigieren. Den Fondsgesellschaften können zudem zivilrechtliche Ansprüche gegen ihre Verwalter auf Rechnungs Korrektur und Rückerstattung der im Hinblick auf die Mehrwertsteuer zu viel geleisteten Beträge zustehen.

Im Übrigen sind nach einer gängigen Formulierung in den Anlagebedingungen von Fondsgesellschaften, die dem hierzu erschienenen Mustertext der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entspricht, die angegebenen Beträge zu Vergütungen bei Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass bei einer Verletzung einer solchen Bestimmung in den Anlagebedingungen auch die Verwahrstelle verpflichtet sein kann, die Anlegerinteressen wahrzunehmen und etwaige Ansprüche der Anleger geltend zu machen.

Es ist folglich zu erwarten, dass nicht erst die geplante Gesetzesänderung erheblichen Einfluss auf die steuerliche Praxis vieler (geschlossener) Immobilienfonds haben wird. Im Einklang mit dem Steuer-, Zivil- und Aufsichtsrecht sind bereits jetzt die notwendigen Anpassungen durch die entsprechenden Akteure umzusetzen.

Einen umfassenden Beitrag zu diesem Thema finden Sie in der Fachzeitschrift „Mehrwertsteuerrecht“ (MwStR, 4. Jahrgang 2016, Seiten 408 bis 419).

*Autor und Kontakt:*



**Jörg Mühlenkamp**  
Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel.: +49 40 600880-354  
joerg.muehlenkamp@bakertilly.de

### **C. Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen zur Ermittlung der Abschreibungsbeträge**

Die dem Kauf einer zur Vermietung bestimmten Immobilie nachfolgende Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits bietet regelmäßig Diskussionsstoff mit der Finanzverwaltung. Dem Investor ist in der Regel daran gelegen, einen möglichst hohen Kaufpreisanteil dem Gebäude zuzuordnen, um so die Anschaffungskosten im Wege der Abschreibung geltend machen zu können.

In einem aktuellen Urteil befasst sich das Finanzgericht Düsseldorf mit der Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen (13 K 1496/13 E vom 19.01.2016). Das Finanzgericht hat entschieden, dass im Rahmen der Ermittlung der jeweiligen Verkehrswerte zur Kaufpreisaufteilung bei Mietwohngrundstücken grundsätzlich sowohl das Sachwert-, als auch das Ertragswertverfahren zulässig sind.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) tendiert bisher dazu, die Kaufpreisaufteilung bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen anhand des Sachwertverfahrens vorzunehmen. Als Begründung führt der BFH hierzu an, dass regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass für den Erwerb nicht nur Ertragsgesichtspunkte und eine sichere Kapitalanlage, sondern auch die Aussicht auf einen langfristigen steuerfreien Wertzuwachs des Vermögens ausschlaggebend ist. Das Finanzgericht Düsseldorf hat hierzu ausgeführt, dass es dem Steuerpflichtigen zusteht, durch ein im Ertragswertverfahren erstelltes Gutachten geltend zu machen, dass die Kaufpreisaufteilung im Sachwertverfahren wesentlich von der im Ertragswertverfahren abweicht. Falls dieser Fall eintreten sollte, obliegt nach Auffassung des Gerichts dem Finanzamt die Überprüfung der Angemessenheit der im Sachwertverfahren ermittelten Werte.

Das Finanzgericht folgt damit im Grundsatz weiterhin der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Ist beim Kauf eines Mietwohngrundstückes im Privatvermögen ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung wie folgt aufzuteilen (vgl. z. B. BFH vom 29.05.2008, IX R 36/06):

Zunächst sind der Gebäude- und der Bodenwert gesondert zu ermitteln. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgt unter Berücksichtigung der durch den örtlichen Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte. Das Gebäude wird unter Heranziehung der sog. Regelherstellungskosten im Sachwertverfahren bewertet. Im Anschluss daran sind die gesamten Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für Grund- und Bodenanteil und in Gebäudeanteil aufzuteilen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu eine Arbeitshilfe veröffentlicht, die regelmäßig von den Finanzämtern zur Überprüfung der angegebenen Werte herangezogen wird. Nicht zulässig ist ausdrücklich nach der Rechtsprechung die sog. Differenzmethode, nach der lediglich der Sachwert des Grund und Bodens ermittelt und von den Gesamtanschaffungskosten abgezogen wird.

Interessant ist in diesem Zusammenhang das Urteil des BFH vom 16.09.2015, IX R 12/14. Der BFH hat hier entschieden, dass eine vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grund und Boden und Gebäude bereits im Kaufvertrag der Berechnung der Abschreibung auf das Gebäude zugrunde zu legen ist, sofern keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Verteilung der Anschaffungskosten bestehen.

Wurde eine entsprechende Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag vorgenommen, sind die vereinbarten und gezahlten Anschaffungskosten daher grundsätzlich auch bei der Besteuerung als Basis zu nehmen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 26.05.2016 mitgeteilt, dass dieses Urteil in Kürze im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. Damit hat die Finanzverwaltung zu erkennen gegeben, dass sie das Urteil uneingeschränkt anwenden wird.

Steht der Kauf eines Mietwohngrundstückes im Privatvermögen noch bevor, sollte im Kaufvertrag die Kaufpreisaufteilung von Grund und Boden und von Gebäude ausdrücklich festgehalten werden. Um die konkreten Anteile des Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden sowie auf Gebäude zu separieren, besteht die Möglichkeit, mit Hilfe von Sachverständigen oder der vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Arbeitshilfe die entsprechende Kaufpreisaufteilung vorzunehmen.

Die Hintergründe der vorgenommenen Aufteilung sollten dokumentiert werden, da das Finanzamt bei Zweifeln, ob die vorgenommene Aufteilung sachgerecht ist und die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und sie als nicht wirtschaftlich haltbar erscheinen, eine abweichende Kaufpreisaufteilung vornehmen kann.

Existieren Voraussetzungen für die Annahme eines Scheingeschäfts oder eines Gestaltungsmissbrauches oder bestehen sogenannte „nennenswerte Zweifel“, steht dem Finanzamt nach § 162 Abgabenordnung eine Schätzung der Aufteilung zu. Nennenswerte Zweifel sind dann anzunehmen, wenn die sich aus dem vertraglich vereinbarten

Verteilungsmaßstab ergebenen Werte um 10 % oder mehr von den Werten abweichen, die sich aus einem objektiv bestimmten Aufteilungsmaßstab ergeben würden.

### **Fazit**

Die aktuelle Rechtsprechung des BFH bietet die Möglichkeit, eine sachgerechte Aufteilung eines Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude bereits im notariellen Vertrag mit Wirkung für die späteren Abschreibungsbeträge vorzunehmen, die bei der Besteuerung vom Finanzamt grundsätzlich zu Grunde zu legen ist. Spätere Diskussionen im Rahmen der Veranlagung können so vermieden werden. Das Finanzgericht Düsseldorf hat hierzu festgestellt, dass auch eine Aufteilung im Ertragswertverfahren erfolgen kann, sofern das Sachwertverfahren zu unzutreffenden Ergebnissen führt.

Die zitierten Urteile befassen sich grundsätzlich mit Grundstücken im ertragsteuerlichen Privatvermögen. Unseres Erachtens sind die gleichen Grundsätze jedoch auch bei Grundstücken im Betriebsvermögen anzuwenden, sofern eine sachgerechte Aufteilung des Gesamtkaufpreises im Kaufvertrag vorgenommen wurde.

*Autor und Kontakt:*



**Lars Lesser**  
Steuerberater

Tel.: +49 231 77666-135  
lars.lessner@bakertilly.de



**Kai Helesch**  
Steuerberater

Tel.: +49 231 77666-190  
kai.helesch@bakertilly.de

## **D. IDW S 12 – Wertermittlung bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach KAGB – neuer Standard verabschiedet**

Durch die Verabschiedung des finalen Standards IDW S 12 am 2. Februar 2016 durch den Investmentfachausschuss des IDW (IVFA) wurde eine berufsrechtlich verbindliche Grundlage für die Bewertung von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften geschaffen. Konkreter soll dadurch eine einheitliche Durchführung von Aufträgen als externer Bewerter im Zuge der Erst- und Regelbewertung von Immobilien-Sondervermögen und Spezial-AIFs von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften gewährleistet werden. Der Standard enthält dabei wesentliche Neuerungen hinsichtlich der Unabhängigkeit des Bewerter, der Haftungsverhältnisse sowie der Schaffung einer Bewertungsrichtlinie.

Der Standard IDW S 12 stellt den Ersatz des IDW Praxishinweises 1/2012 dar und lässt sich mit der grundlegenden Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bewertung von alternativen Investmentfonds begründen. Dies hängt mit der Verabschiedung der Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD) und der diese ergänzenden Level-2-Verordnung und schließlich der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) zusammen.

In Bezug auf die Unabhängigkeit des Bewerbers hat der durchführende Wirtschaftsprüfer das Bewertungsergebnis nach allgemeinen Berufspflichten unabhängig und eigenverantwortlich zu ermitteln (IDW S 12 Abschn. 1.2 Tz. 13). Obwohl formal keine Auslagerung einer Tätigkeit seitens der Immobiliengesellschaft vorliegt, gelten die für eine Auslagerung relevanten Vorschriften für den Wirtschaftsprüfer. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Bewertung die interne Bewertungsrichtlinie der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zur Bewertung von Vermögensgegenständen in den verwalteten AIF zu Rate zu ziehen. Der Prüfer steht jedoch weder in der Pflicht, die Vorgaben der Bewertungsrichtlinie zu übernehmen, noch unterliegt er dem Weisungsgebot der KVG hinsichtlich der Methodik zur Ermittlung des Wertes der Beteiligung (IDW S 12 Abschn. 1.2 Tz. 14).

Auch im Zuge der Haftungsverhältnisse weist der Standard IDW S 12 Neuerungen auf. So kann der durchführende Bewerter trotz anders lautender vertraglicher Regeln gegenüber der KVG für jegliche Verluste, welche sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung seiner Aufgaben zurückführen lassen, haften. Somit greift die berufsübliche Einschränkung der Haftung nicht. Um das Haftungsrisiko dennoch zu verringern, kann die Abfassung der Auftragsvereinbarung um Mitwirkungspflichten des Auftraggebers erweitert werden (IDW S 12 Abschn. 1.1 Tz. 5). Als Beispiel kann der Nachweis der ordnungsgemäßen Bestellung des externen Immobiliensachverständigen oder die aktuelle Fassung der Bewertungsrichtlinie der KVG herangezogen werden.

Die zuletzt angesprochene Bewertungsrichtlinie ist gem. § 169 Abs. 1 KAGB von Seiten der Immobiliengesellschaft zu erstellen. Diese muss ein umfassendes Regelwerk zur Bewertung von Vermögens- und Schuldposten aufweisen. Für die KVG ist diese Richtlinie verbindlich, für den externen Bewerter weist sie jedoch keine Bindungswirkung auf.

Im Hinblick auf anzuwendende Bewertungsverfahren von Immobilien-Gesellschaften ist auf das Net-Asset-Value-Verfahren zurückzugreifen. Auf Basis eines Jahres- oder Monatsabschlusses können kapitalanlagerechtliche Vermögensaufstellungen abgeleitet werden. Als Anpassungsmaßnahme wird z. B. der Buchwert der Immobilie durch den von den Sachverständigen ermittelten Verkehrswert ersetzt. Ferner werden im Standard IDW S 12 weitere Bewertungssachverhalte sowie besondere Wertkomponenten angesprochen. Bezüglich der Bewertungssachverhalte werden z. B. die Bewertung von Forderungen und Rückstellungen thematisiert.

Abschließend könnte der Standard IDW S 12 eine ausstrahlende Wirkung auf die externe Erstbewertung von Gesellschaften oder Anteilen mit Investitionen in Sachwerten anderer Assetklassen haben und in der Folge für diese Alternative Investment Funds als Basis zur Schaffung eines einheitlichen Bewertungsverfahrens dienen.



*Autor und Kontakt:*



**René Witzel**  
Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49 69 366002-217  
[rene.witzel@bakertilly.de](mailto:rene.witzel@bakertilly.de)

---

#### **Impressum**

Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf

#### **Hinweis**

Die in diesem Newsletter enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. Baker Tilly Roelfs steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

#### **Über Baker Tilly Roelfs**

Baker Tilly Roelfs gehört zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften Deutschlands und ist unabhängiges Mitglied im weltweiten Netzwerk Baker Tilly International. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater sowie Unternehmensberater bieten gemeinsam ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen an.

Baker Tilly Roelfs entwickelt Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind und setzt diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen genau entsprechen. Die interdisziplinären Kompetenzen sind gebündelt in den Competence Centern Financial Services, Fraud • Risk • Compliance, Health Care, Private Clients, Public Sector, Real Estate, Restructuring, Schifffahrt, Sport, Transactions sowie Valuation. In Deutschland ist Baker Tilly Roelfs mit 1.025 Mitarbeitern an zwölf Standorten vertreten. Für die Beratung auf globaler Ebene sorgen 165 Partnerunternehmen mit über 28.000 Mitarbeitern in 141 Ländern innerhalb des weltweiten Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften Baker Tilly International.